

möglichen Rechtsfolgen, wenn der A. nicht gefolgt wird, eine Begründung der A. sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Eine in dieser Form gestaltete A. ermöglicht es dem Adressaten, seine konkreten Pflichten zu erkennen, sie einzuhalten bzw. zu verwirklichen und eventuell ein → Rechtsmittel dagegen einzulegen, wenn ihm die auferlegten Pflichten oder Leistungen ungerechtfertigt oder rechtswidrig erscheinen. Werden A. von Adressaten - ohne diese Möglichkeit wahrzunehmen - nicht erfüllt, besitzen die Organe des Staatsapparates die erforderlichen Befugnisse, das geforderte Verhalten durchzusetzen. Die in den Rechtsvorschriften dazu ermächtigten Organe bzw. zuständigen staatlichen Leiter sind z. B. berechtigt, Zwangsgeld anzudrohen, festzusetzen und einzuziehen, die geforderten Maßnahmen von Dritten vornehmen zu lassen bzw. selbst durchzuführen; in beiden Fällen auf Kosten des Verpflichteten.

VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. 2. 1969 (GBI. II 1969 Nr. 22 S. 149) i. d. F. der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBI. II 1971 Nr. 54 S. 465; Ber. GBI. II 1971 Nr. 61 S. 544) und der 5. DVOzum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - vom 17. 1. 1973 (GBI. I 1973 Nr. 18 S. 157).

ausschließliche Kompetenz → Kompetenz der örtlichen Volksvertretung

Ausschüsse der Nationalen Front - ehrenamtlich tätige Organe der von der Partei der Arbeiterklasse geführten sozialistischen Volksbewegung der DDR.

Den A. gehören Bürger aller Klassen und Schichten, Vertreter der politischen Parteien, der Massenorganisationen und der staatlichen Organe sowie parteilose Bürger an (→ Bündnispolitik/Blockpolitik). Die A. fördern die staatsbürgerliche Aktivität und Verantwortung; sie mobilisieren die Bürger für die Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen, vor allem im Rahmen des „Mach mit!“-Wettbewerbs, fördern das geistig-kul-

turelle und sportliche Leben und tragen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten bei. Die A. arbeiten aufs engste mit den → örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen, so bei der Vorbereitung und Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung.

Die Nationale Front ist Träger der → Wahlen zu den Volksvertretungen. Die A. unterbreiten den Wählern die Wahlvorschläge der von den Arbeitskollektiven geprüften und vorgeschlagenen und von den Parteien und Massenorganisationen nominierten Kandidaten für die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen und stellen den Wahlaufuf des Nationalrates der Nationalen Front zur Diskussion.

Die Führung des „Mach mit!“-Wettbewerbs - von der Ausarbeitung der Wettbewerbsprogramme, ihrer Bestätigung in den Tagungen der Volksvertretungen bis zur Auswertung der Ergebnisse - ist eine gemeinsame Aufgabe der Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und ihrer Organe sowie der A.

Die A. sind die Basis der politischen Massenarbeit der → Abgeordneten in den Wahlkreisen und Wohngebieten. Sie helfen mit, das vertrauensvolle Verhältnis zwischen den Abgeordneten und den Bürgern zu festigen und zu vertiefen. Dabei unterstützen sie die von den Volksvertretungen und ihren Räten geleitete → staatliche Öffentlichkeitsarbeit und wirken eng mit den Leitungen der Parteien und Massenorganisationen zusammen. Die A. unterbreiten den Abgeordneten Vorschläge für differenzierte Aussprachen mit den Wählern in den Wohngebieten. Sie tauschen mit ihnen kontinuierlich Informationen über Meinungen, Kritiken und Hinweise der Bürger, über andere aktuelle Probleme der massenpolitischen Arbeit im Wohngebiet sowie über den Stand des „Mach mit!“-Wettbewerbs aus. Die A. nutzen die Erfahrungen der Abgeordneten bei der Gestaltung der politisch-ideologischen und geistig-kulturellen Arbeit im Wohngebiet.

Andererseits informieren die Abgeordneten die A. regelmäßig über Beschlüsse der Volksvertretungen und solche staatlichen Maßnahmen, die die Tätigkeit der A. besonders betreffen. Sie beraten mit den A. darüber, wie